

Die Haftung der Eltern für ihre Kinder

Schramm Tschurtschenthaler
Mall Ellecosta

Rechtsanwälte Avvocati

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

Abs. 1: Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist, sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Abs. 3: Die in den vorigen Absätzen angeführten Personen werden von der Haftung nur dann befreit, wenn sie beweisen, dass sie die Handlung nicht hätten vermeiden können.

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist, sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Minderjähriges Kind

- unter 18 Jahren bzw.
- unter 16 Jahren, wenn das Kind aus der elterlichen Gewalt entlassen wurde
- weitere Ausnahme: Minderjährige, die unzurechnungsfähig sind -> Art. 2047 ZGB

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist, sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Vater und Mutter

Abstammungsverhältnis:

- leibliche Kinder
- Adoptivkinder

Strittig: Kinder, die Eltern nur zeitweise anvertraut wurden, mit dem Ziel, sie wieder in die ursprüngliche Familie einzugliedern

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist, sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Zusammenleben mit den Eltern

- Regelmäßigkeit
- kann aber aus verschiedenen Gründen (Studium bzw. schulische Gründe, Urlaub, etc.) zeitweise unterbrochen werden – sowohl vonseiten der Eltern als auch der Kinder

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist, sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Außervertragliche Haftung

1. Die Handlung

Tun
oder
Unterlassen

Außervertragliche Haftung

2. Rechtswidrigkeit der Handlung

d.h. mit Handlung wird eine Rechtsnorm verletzt (Gesetz, Verordnung, usw.)

Außervertragliche Haftung

2. Rechtswidrigkeit der Handlung

Beispiele:

Kind verletzt anderes Kind

üble Nachrede

Beschädigung von Sachen

Außervertragliche Haftung

3. Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Handlung

a) Vorsatz: Absicht im Handeln

Beispiel: A versetzt B einen Fausthieb.

b) Fahrlässigkeit: Vernachlässigung der Sorgfalts- und Vorsichtspflicht

Beispiel: A trifft B versehentlich mit einem Stein, den er gegen einen Baum werfen wollte.

Außervertragliche Haftung

4. Schaden

a) Der vermögensrechtliche Schaden:

Verschlechterung der Vermögenssituation der geschädigten Person



a1) der erlittene Schaden: die effektive Reduzierung des Vermögens

a2) der entgangene Gewinn: der Verdienst, den die geschädigte Person ohne die rechtswidrige Handlung erzielt hätte

Außervertragliche Haftung

4. Schaden

b) Der immaterielle Schaden:

Schaden, der nicht unmittelbar vermögensrechtliche Relevanz aufweist

b1) der „biologische“ Schaden

b2) der moralische Schaden

b3) der „existenzielle“ Schaden

Außervertragliche Haftung

5. Der Kausalzusammenhang

Handlung  Schadensereignis

Außervertragliche Haftung

rechtswidrige Handlung
absichtlich oder fahrlässig



Schaden

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

Abs. 1: Vater und Mutter oder der Vormund haften für den Schaden, der durch eine unerlaubte Handlung des minderjährigen, nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes oder der unter Vormundschaft stehenden Personen entstanden ist, sofern diese bei ihnen wohnen. Die gleiche Bestimmung gilt für Pflegeeltern.

Abs. 3: Die in den vorigen Absätzen angeführten Personen werden von der Haftung nur dann befreit, wenn sie beweisen, dass sie die Handlung nicht hätten vermeiden können.

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

rechtswidrige Handlung eines minderjährigen Kindes, die zu
einem Schaden führt



Verletzung der Aufsichtspflicht/
Verletzung der Erziehungspflicht

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner


Beweislast



Eltern

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

1. Verletzung der Aufsichtspflicht

Haftung  Unterlassung

Art. 2048 ZGB – Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner

2. Verletzung der Erziehungspflicht



„Ausreichende“ Erziehung, die dem Kind einen korrekten Umgang mit seinem Umfeld ermöglicht (Verhaltensweisen, Persönlichkeit, ...) – Kassationsurteil Nr. 9556/2009

Art. 2047 ZGB – Schadenszuführung durch einen Unfähigen

Abs. 1: Im Fall der Schadenszuführung durch eine unzurechnungsfähige Person ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, dem die Aufsicht über den Unfähigen obliegt, sofern er nicht nachweist, dass er die Handlung nicht verhindern konnte.

Abs. 2: Hat der Geschädigte den Schadenersatz nicht von demjenigen erhalten können, der zur Aufsicht verpflichtet ist, kann das Gericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien den Urheber des Schadens zu einer angemessenen Entschädigung verurteilen.

Art. 2047 ZGB – Schadenszuführung durch einen Unfähigen

Abs. 1: Im Fall der Schadenszuführung durch eine **unzurechnungsfähige Person** ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, dem die Aufsicht über den **Unfähigen** obliegt, sofern er nicht nachweist, dass er die Handlung nicht verhindern konnte.

Unzurechnungsfähige Person/Unfähiger

variable Grenze:

minderjährige



mj. unzurechnungsfähige Person

Unzurechnungsfähige Person/Unfähiger

Ausschlaggebend:

- nicht nur Alter, sondern auch
- intellektuelle Entwicklung
- psychische Entwicklung
- Charakter
- evtl. geistige/retardierende Krankheiten
- Bewusstsein der unrechtmäßigen Handlung

Art. 2047 ZGB – Schadenszuführung durch einen Unfähigen

Abs. 1: Im Fall der Schadenszuführung durch eine unzurechnungsfähige Person ist **derjenige** zum Schadenersatz verpflichtet, **dem die Aufsicht** über den Unfähigen **obliegt**, sofern er nicht nachweist, dass er die Handlung nicht verhindern konnte.

Schadenersatzpflichtige Person

Person mit Aufsichtspflicht:




jede Person, der das Kind (auch zeitweilig) anvertraut wurde

Art. 2047 ZGB – Schadenszuführung durch einen Unfähigen

Abs. 1: Im Fall der Schadenszuführung durch eine unzurechnungsfähige Person ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, dem die Aufsicht über den Unfähigen obliegt, **sofern er nicht nachweist, dass er die Handlung nicht verhindern konnte.**

Art. 2047 ZGB – Schadenszuführung durch einen Unfähigen

Nur Verletzung der Aufsichtspflicht

Haftung  Unterlassung

Art. 2047 ZGB – Schadenszuführung durch einen Unfähigen

Abs. 1: Im Fall der Schadenszuführung durch eine unzurechnungsfähige Person ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, dem die Aufsicht über den Unfähigen obliegt, sofern er nicht nachweist, dass er die Handlung nicht verhindern konnte.

Abs. 2: Hat der Geschädigte den Schadenersatz nicht von demjenigen erhalten können, der zur Aufsicht verpflichtet ist, kann das Gericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien den Urheber des Schadens zu einer angemessenen Entschädigung verurteilen.

Die angemessene Entschädigung

- erst nach erfolgloser Klage gem. Art. 2047 Abs. 1
- wird vom Richter festgelegt
- kann so hoch sein, wie der eigentliche Schadensersatz
- bei der Bemessung berücksichtigt wird der Einkommensunterschied

Schädiger – Geschädigter

Haftung Eltern vs. Haftung Ausbildner

- kann gleichzeitig vorkommen
- Eltern müssen bei zurechnungsfähigen Kindern – auch bei Aufsichtspflicht des „Ausbildners“ – beweisen, die Erziehungspflicht erfüllt zu haben

Urteile

Schramm Tschurtschenthaler
Mall Ellecosta

Rechtsanwälte Avvocati

1. LG Benevento, Nr. 868/2019

- 14-jähriger (A) verletzt anderen Jugendlichen (B) durch Fausthieb
- Verletzung der Erziehungspflicht: Sohn besuchte Kickboxing-Kurs – Eltern hätten ihm dies untersagen müssen, weil durch Mobbing die Gefahr eines Gewaltausbruches bestand
- hätten außerdem versuchen müssen, einen Kontakt zwischen A und B zu vermeiden bzw. die Streitigkeiten zu schlichten

2. LG Cassino, Nr. 1003/2018

- (zum Handlungszeitpunkt) Minderjährige stahlen ein Fahrzeug – Unfall mit erheblichem Schaden
- Eltern ließen sich nicht ins Verfahren ein – deshalb kein Gegenbeweis (Erfüllung der Aufsichts- und Erziehungspflicht) möglich



sowohl mj. Jugendliche als auch deren Eltern wurden zum Schadensersatz verurteilt – Solidarhaftung

3. LG Sulmona, Urteil vom 09.04.2018

- mj. verbreiteten Nacktfoto einer Gleichaltrigen, das sie einem von ihnen geschickt hatte
- während des Verfahrens eingetretene Volljährigkeit
- Eltern der mj. Jugendlichen wurden dennoch zu Schadensersatzzahlungen verurteilt
- sehr strenge Anwendung der Erziehungspflicht: das Senden eines solchen Fotos zeigt *per se*, dass die Eltern ihren Pflichten nicht nachgekommen sind

4. LG La Spezia, Nr. 168/2018

- Silvester: einige 13-jährige zu Gast bei Eltern eines Jugendlichen aus der Gruppe
- Verletzung durch Böller

Aufteilung der Haftung



70% Verletzter selbst



30% anderer Jugendlicher

LG La Spezia, Nr. 168/2018

Schaden \approx 150.000 €

70% Verletzter selbst



• (\approx 100.000 €)

30% anderer Jugendlicher



\approx 50.000 €

5. LG Savona, Nr. 79/2018

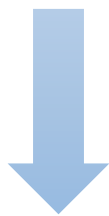
- 11-jähriger zeigte 3 Mitschüler wegen Bedrohungen an
- später gestand er, alles frei erfunden zu haben
- Strafverfahren wegen Verleumdung
- Zivilverfahren auf Schadensersatz
- Eltern wurden zum Schadensersatz (jeweils \approx 8.000 €) verurteilt -> dermaßen schwerwiegendes Verhalten des Sohnes lässt auf Verletzung der Erziehungspflicht schließen

6. LG Bozen, Nr. 838/2019

- Grundschülerin verletzt sich beim Ballspiel in der Schule
- erliegt am selben Tag ihren Verletzungen
- Klage der Eltern gegen:



Lehrerin



Grundschule



Provinz Bozen

LG Bozen, Nr. 838/2019

- Haftung der Eltern / Haftung der Schule (Lehrer)?
- Eltern des anderen Kindes vonseiten der Eltern des verstorbenen Kindes nicht geklagt
- Schadensersatz \approx 800.000 €
- Solidarhaftung Lehrer/Schule/Prov. BZ

7. LG L'Aquila, Nr. 86/2015

- Jugendlicher verletzt Mitschüler im Chemieraum
 - Eltern, Lehrer, Schule und Bildungsministerium verklagt
 - Mitschuld des Geschädigten (25%)
 - Eltern: keine Haftung!
 - Bildungsministerium und Schädiger selbst 75%
- Schuldzuweisung (solidarisch)

8. LG Arezzo, Nr. 77/2017

- 7-jähriger verletzt 5-jährigen beim Fußballspielen
- Klage gegen Eltern und Versicherung
- Verletzung der Erziehungspflicht + Aufsichtspflicht
- Eltern und Versicherung zum Schadensersatz verurteilt

9. LG Bari, Urteil vom 30.05.2013

- Schüler während Unterricht von anderem Schüler (versehentlich) mit dem Kopf auf Bank gestoßen
- Schule und Eltern geklagt
- beide keine Haftung!

10. KassGH, Nr. 22541/2019

- Streit zwischen Jugendlichen – einer verletzt anderen mit Faustschlag
- Klage gegen Schädiger und seine Eltern auf 18.000 €
- 1. Instanz: Klage gegen Eltern abgewiesen
- 2. Instanz: Haftung des Schädigers + der Eltern festgestellt (≈14.000 €) – Solidarhaftung
- 3. Instanz: Haftung zwar festgestellt, aber Richter hätten Mitschuld des Klägers bewerten müssen -> rückverwiesen an das OLG

11. KassGH, Nr. 18327/2015

- Fahrradunfall – Frau verstorben
- Eltern des mj. Unfallverursachers und Körperschaft, die für Instandhaltung des Weges verantwortlich war, geklagt
- 1. Instanz: Haftung aufgeteilt (70% Körperschaft, 30% Eltern)
- 2. Instanz: bestätigt
- 3. Instanz bestätigt

12. KassGH, Nr. 24475/2014

- Jugendlicher verletzt anderen Jugendlichen schwer am Auge – erheblicher Sehverlust
 - Strafverfahren: endet mit gerichtlicher Verzeihung
 - Zivilverfahren: Eltern geklagt (278.000 €)
 - 1. Instanz: Klage abgewiesen
 - 2. Instanz: Klage teilweise angenommen (35.000 €)
 - 3. Instanz: Urteil 2. Instanz bestätigt
- > Fehlender Beweis der Erziehungspflicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kontakt:

senoner@schramm.it

Schramm Tschurtschenthaler
Mall Ellecosta

Rechtsanwälte Avvocati